

Satzung

**des Vereins der Freunde und Förderer
der Saatschule, e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Saatschule“. Nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Iserlohn erhält er den Zusatz – e.V. - . Er hat seinen Sitz in Iserlohn.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO 77 und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Saatschule in Iserlohn.

Ziele des Vereins sind insbesondere:

- a.) Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts durch Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel, die der allgemeine Schuletat nicht zuläßt;
- b.) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, Schulfahrten und der Schullandheimaufenthalte;
- c.) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens sowie der Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule;
- d.) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, wobei die vorstehend bezeichneten Aufgaben durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden können, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen (natürliche und juristische Personen). Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) schriftliche Austrittserklärung,
wobei diese 6 Wochen vor dem letzten Schultag des laufenden Schuljahres erfolgen muss. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand des Fördervereins über die Wirksamkeit einer Kündigung.
- b.) Tod,
- c.) Ausschließung.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es den Jahresbeitrag nicht bezahlt und dies auch trotz einmaliger Mahnung nicht nachholt.
Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen ohne Verzug mitzuteilen.
Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf von ihm erbrachte Leistungen oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Aufnahmebeiträge werden nicht erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden pro Schuljahr erhoben.

Spenden, die Nichtmitglieder dem Verein zuwenden, können durch Spendenquittungen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bestätigt werden.

Zuwendungen der Mitglieder an den Verein, soweit sie über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen, werden wie Spenden behandelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a.) die Mitgliederversammlung
b.) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a.) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b.) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- c.) die Entlastung des Vorstandes,
- d.) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit und
- e.) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von mehr als 3/4 und zur Auflösung eine solche von mehr als 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem/der Vorsitzenden
- b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- c.) dem (der) Kassierer(In).

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt dieser im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der eingegangenen Gelder verantwortlich.

Vorstandsbeschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind von einem Schriftführer zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9

Kassenprüfer

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung der Saatschule zur Verfügung zu stellen hat. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens findet nicht statt. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator.

§ 11

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. Dezember 1984 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2001 in den §§ 4 und 8 geändert, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2004 in den §§ 1, 2, 8 und 10 und in der Mitgliederversammlung am 12.11.2007 in den §§ 4 und 5 geändert.

Iserlohn, den 12.11.2007